

Fall 1: Der Zuschlag

A. Vorüberlegungen

Dem Bearbeitervermerk ist zu entnehmen, dass die dort genannten Vorschriften verfassungskonform und somit wirksam sind. Jegliche Überlegungen hierzu verbieten sich demnach. Im Übrigen werden lediglich Normen im Wortlaut wiedergegeben. Deren Relevanz für die Falllösung ist somit evident, zumal im Sachverhalt erneut hierauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Fallfrage gibt vor, dass nur die Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheids zu prüfen ist. Die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheids ist somit nicht zu thematisieren. Das Schema für die Rechtmäßigkeitsprüfung ist also der Einstieg in die Lösung.

Da ein Beamter Adressat der Maßnahme ist, wird jedenfalls ein Schwerpunkt auf der Frage ihrer VA-Qualität liegen. Hierauf ist an geeigneter Stelle in der Lösung – und keinesfalls abstrakt vorab – einzugehen. Der erste Anknüpfungspunkt dürfte dabei regelmäßig die Frage der notwendigen Anhörung i.S.d. § 28 I VwVfG NRW sein, da diese nur erfolgen muss, sofern der Erlass eines belastenden Verwaltungsakts intendiert ist.

Für die Aufhebung des Bewilligungsbescheids kommen in Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen die allgemeinen Aufhebungstatbestände §§ 48, 49 VwVfG NRW in Betracht. Inzident ist somit zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Gewährung des Familienzuschlags rechtmäßig war. Die Bezeichnung „Rücknahme“ im Sachverhalt hat dabei Indizwirkung, mehr aber auch nicht. Da die Gewährung sogar mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird, können sich Probleme im Bereich des Vertrauensschutzes ergeben. Hier muss differenziert geprüft werden, da die Gewährung an mehreren Fehlern leiden kann. Für die Rückforderung (Zusatzfrage) kommt abschließend § 49a VwVfG NRW in Betracht, da die Norm an einen aufgehobenen Verwaltungsakt anknüpft.

In formeller Hinsicht ist zudem zu beachten, dass eine Anhörung unterblieben ist. Sollte eine solche also erforderlich gewesen sein, muss sich eine Befassung mit möglichen Fehlerfolgen anschließen. Hierbei ist insbesondere auf § 45 VwVfG NRW einzugehen, da eine Nachholung der Anhörung „durch“ das Widerspruchsverfahren denkbar ist.

B. Lösungsskizze

- I. Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Bewilligung**
 - 1. Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung**
 - 2. Formelle Rechtmäßigkeit der Rücknahme**
 - a) **Zuständigkeit**
 - b) **Verfahren**
 - c) **Form**
 - 3. Materielle Rechtmäßigkeit der Rücknahme**
 - a) **Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage**
 - aa) **Rechtswidriger Ausgangs-VA**
 - (1) **Rechtsgrundlage für den Bewilligungsbescheid**
 - (2) **Formelle Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheids**
 - (3) **Materielle Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheids**
 - bb) **Begünstigender Ausgangs-VA**
 - cc) **Geldleistung oder teilbare Sachleistung**
 - dd) **Tatsächliches Vertrauen**
 - ee) **Schutzwürdigkeit des Vertrauens**
 - (1) **Ausschlussgrund gem. § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG NRW**
 - (2) **Ausschlussgrund gem. § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG NRW**
 - (3) **Regelvermutung nach § 48 II 2 VwVfG NRW**
 - (4) **Abwägung mit dem öffentlichen Interesse gem. § 48 II 1 Hs. 2 VwVfG NRW**
 - ff) **Jahresfrist**
 - b) **Rechtsfolge**
- II. Zusatzfrage**

C. Lösung

- I. Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Bewilligung**

Fraglich ist, ob die Aufhebung der Bewilligung des Familienzuschlags rechtmäßig ist. Dies ist der Fall, soweit sie auf einer Ermächtigungsgrundlage beruht, von der in formell und materiell rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht wurde.

 - 1. Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung**

Fraglich ist, ob für die Aufhebung der Bewilligung eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich ist. Dies ist nach dem rechtsstaatlichen Vorbehalt des Gesetzes jedenfalls bei belastenden Maßnahmen der Verwaltung der Fall. Die Aufhebung der Bewilligung des Familienzuschlags führt letztlich dazu, dass der A die bereits gezahlten Leistungen erstatten soll und für die Zukunft keine mehr erhält. Damit ist die Aufhebung eine Maßnahme, die einer Ermächtigungsgrundlage bedarf. Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung könnte in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung § 48 I 1 VwVfG NRW sein. Die Norm ist eine formell-gesetzliche Regelung, an deren Wirksamkeit keine Zweifel bestehen. Sie genügt somit in jedem Fall den Anforderungen des Vorbehalts des Gesetzes und stellt eine taugliche Ermächtigungsgrundlage dar.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Rücknahme

Von dieser Ermächtigungsgrundlage müsste in formell rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht worden sein. Dies setzt voraus, dass die zuständige Behörde unter Einhaltung eventuell einschlägiger Verfahrens- und Formvorschriften gehandelt hat.

a) Zuständigkeit

Es müsste die zuständige Behörde gehandelt haben. Eine abschließende Regelung der behördlichen Zuständigkeit findet sich weder in § 48 VwVfG NRW noch im sonstigen VwVfG NRW. § 48 V i.V.m. § 3 VwVfG NRW regeln lediglich die örtliche Zuständigkeit. Über Aufhebungen entscheidet nach dem Annex- bzw. Actus-Contrarius-Gedanken die Behörde, die eine Maßnahme erlassen hat bzw. hätte erlassen müssen. Laut Sachverhalt hat der zuständige Sachbearbeiter S seinerzeit den Familienzuschlag gewährt. Er ist somit auch für dessen Aufhebung sachlich zuständig. Da im Übrigen an einer örtlichen und instanzialen Zuständigkeit keine Zweifel bestehen, hat die zuständige Behörde gehandelt.

b) Verfahren

Weiterhin müssten die verfahrensrechtlichen Anforderungen eingehalten worden sein. Nach § 28 I VwVfG NRW hat vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts (im Folgenden: VA) eine Anhörung zu erfolgen, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand des § 28 II VwVfG NRW eingreift. Die Aufhebung der Bewilligung des Familienzuschlags belastet den A. Fraglich ist allerdings, ob diese Maßnahme überhaupt einen VA i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG NRW darstellt.

Dafür bedürfte es einer hoheitlichen Maßnahme durch eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die nach außen hin unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Vorliegend regelt die zuständige Behörde eine individuelle Angelegenheit des A und somit einen Einzelfall. Zudem sind das LBesG NRW und das BBesG jeweils Gesetze, die den Hoheitsträger einseitig berechtigen und verpflichten. Es handelt sich demnach um eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Ferner bewirkt die Rücknahme des Bewilligungsbescheids nach § 43 II VwVfG, dass dieser unwirksam ist. Insoweit weist die Maßnahme regelnden Charakter auf. Damit bestehen keine Zweifel, dass es sich vorliegend um eine hoheitliche Einzelfallmaßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts handelt, die auf die Herbeiführung konkreter Rechtsfolgen gerichtet ist.

Problematisch erscheint hingegen die Außenwirkung. Dafür ist erforderlich, dass sich die Maßnahme an einen Rechtsträger richtet, der außerhalb der Verwaltung steht. A ist hingegen selbst Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen und damit in einer besonderen Weise in die Verwaltung eingegliedert. In solchen Fällen der sog. „Sonderstatusverhältnisse“ ist dabei die entscheidende Frage, ob der Adressat lediglich als Glied der Verwaltung angesprochen wird ob er vielmehr in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen ist. Vorliegend geht es bei der Aufhebung der Bewilligung klar erkennbar um die persönlichen Lebensumstände des A und nicht um dienstliche Fragen. Damit ist der A in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen, sodass es sich hierbei um einen VA handelt.

Grundsätzlich hätte der A gem. § 28 I VwVfG NRW vor der entsprechenden Aufhebung angehört werden müssen. Hierbei muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies ist jedoch nicht geschehen, was möglicherweise durch einen Ausnahmetatbestand i.S.d. § 28 II VwVfG NRW gerechtfertigt werden könnte. Jedoch war weder Gefahr im Verzug, noch war die Einhaltung einer maßgeblichen Frist gefährdet, sodass eine Ausnahme nicht eingreift.

Fraglich ist somit, wie sich dieser formelle Fehler auswirkt. Dieser könnte durch die Durchführung des Vorverfahrens gem. § 45 I Nr. 3, II VwVfG NRW geheilt worden sein. Danach kann die erforderliche Anhörung eines Beteiligten bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. In einem Widerspruch hat der Widerspruchsführer Gelegenheit zur Stellungnahme, da er seine Auffassung zu Sachverhalt und Rechtslage gegenüber der Behörde äußern kann. Hinsichtlich des Wortlauts „erforderliche Anhörung“ nach § 45 I Nr. 3 VwVfG NRW könnte dabei vorausgesetzt werden, dass dem Beteiligten durch einen behördlichen Hinweis deutlich gemacht wird, dass das Widerspruchsverfahren gleichzeitig der Nachholung der Anhörung dienen soll. Dadurch würde dem Betroffenen die Einräumung des rechtlichen Gehörs verdeutlicht und somit dem Zweck des § 28 I VwVfG NRW entsprochen werden. Allerdings weiß der Widerspruchsführer regelmäßig, dass ihm sein rechtliches Gehör bei der umfassenden Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Aspekte durch die Widerspruchsbehörde gewährt wird. Es ist genügt somit, dass er sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen äußern kann. Ein weitergehender Hinweis wäre lediglich eine überflüssige Formalität.

Da das Widerspruchsverfahren dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgeschaltet ist, ist der Fehler der unterbliebenen Anhörung somit gem. § 45 I Nr. 3, II VwVfG NRW geheilt.

c) Form

Ein formgerechter Rücknahmebescheid muss dieselbe Form wahren wie der Ausgangsbescheid. Das ist hier der Fall. Teilweise wird vertreten, dass Aufhebungsbescheide nach § 37 II 1 VwVfG NRW formfrei ergehen können. Auch in diesem Fall wurde der VA formgerecht erlassen. Der VA ist formell rechtmäßig.

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Rücknahme

Der Verwaltungsakt müsste auch materiell rechtmäßig sein. Dies ist der Fall, soweit der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage erfüllt ist und die Behörde eine rechtmäßige Rechtsfolge gewählt hat.

a) Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage

Zunächst müsste der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage erfüllt sein. Dies setzt gemäß § 48 I 1 VwVfG NRW einen rechtswidrigen Ausgangs-VA voraus. Sollte dieser begünstigend i.S.d. § 48 I 2 VwVfG NRW gewesen sein, sind die tatbestandlichen Einschränkungen von § 48 II - IV VwVfG NRW zu beachten.

aa) Rechtswidriger Ausgangs-VA

Gem. § 48 I 1 VwVfG NRW müsste der Ausgangs-VA zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig gewesen sein. Hier kam es zu einer monatlichen Überzahlung von 40,- € aufgrund falscher Angaben des A. Insoweit war der Bewilligungsbescheid rechtswidrig. Dies würde jedoch nur eine Teilrücknahme und eine Teilrückforderung rechtfertigen.

Fraglich ist deswegen, ob die Bewilligung eines Familienzuschlags für Beamte, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit ihrem Partner wohnen, nicht insgesamt rechtswidrig ist. Rechtmäßig wäre die Gewährung wiederum, wenn sie auf einer Rechtsgrundlage beruht, von der in formell und materiell rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht wird.

(1) Rechtsgrundlage für den Bewilligungsbescheid

Als Rechtsgrundlage für den Familienzuschlag kommen § 1 LBesG i.V.m. § 40 BBesG in Betracht.

(2) Formelle Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheids

Laut Sachverhalt hat der zuständige Sachbearbeiter und damit die zuständige Behörde gehandelt. Verfahrens- oder Formfehler sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist wegen der mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Begünstigung keine Anhörung i.S.d. § 28 I VwVfG NRW erforderlich.

(3) Materielle Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheids

Fraglich ist, ob ein Familienzuschlag gem. § 40 BBesG gewährt werden durfte.

A gewährt der F, seiner Freundin, Unterkunft und Unterhalt. Dazu müsste der A jedoch entweder gesetzlich oder zumindest sittlich verpflichtet sein.

Eine gesetzliche Verpflichtung könnte sich insoweit aus den familienrechtlichen Vorschriften nach §§ 1360 ff. BGB ergeben. Diese setzen ihrem Wortlaut nach voraus, dass es sich bei A und F um „Ehegatten“ und damit um eine eheliche Lebensgemeinschaft nach § 1353 BGB handelt. A und F sind jedoch unverheiratet. Fraglich ist insoweit, ob diese Vorschriften ggf. analog auf eine eheähnliche Lebensgemeinschaft angewandt werden können. Gegen eine derartige Analogiefähigkeit sprechen jedoch der ausdrückliche Wortlaut, die systematisch stringente Eingliederung in den 1. Abschnitt „Bürgerliche Ehe“ sowie die Interessenlage. Im Gegensatz zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft haben sich A und F bewusst für die jederzeitige Aufkündbarkeit ihrer Beziehung ohne rechtliche Bindungen entschieden, sodass ein qualifizierter Unterschied zwischen beiden Gemeinschaften besteht.

In Betracht käme folglich nur eine sittliche Verpflichtung des A gegenüber der F. Diese ließe sich eventuell mit dem Argument begründen, dass A und F bereits längere Zeit eine Lebenspartnerschaft und in diesem Zusammenhang einen gemeinsamen Haushalt führen. Zudem geriet F unverschuldet in eine Notlage. Dem kann aber erneut entgegengehalten werden, dass dies dem Sinn und Zweck einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zuwiderläuft.

Sie basiert gerade auf der Freiwilligkeit des Zusammenlebens und auf der jederzeitigen Auflösbarkeit. Der freie Entschluss über das Fortbestehen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und eine sittliche Unterhaltspflicht schließen sich daher aus. Keiner der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist deshalb grundsätzlich sittlich verpflichtet, das Zusammenleben und die damit verbundene Unterkunft- und Unterhaltsgewährung aufrechtzuerhalten. Es steht ihm vielmehr frei, jederzeit und ohne rechtlich geregeltes Verfahren sein bisheriges Verhalten zu ändern und sein Einkommen ausschließlich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder zur Erfüllung eigener Verpflichtungen zu verwenden. Eine Ausnahme mag nur gelten bei schwerer Erkrankung oder bei durch die Betreuung gemeinsamer Kinder bedingter Bedürftigkeit einer der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft. Eine solche Ausnahmesituation liegt hier jedoch nicht vor. Folglich ist A sittlich nicht verpflichtet, F Unterhalt zu gewähren.

Der Bewilligungsbescheid ist demnach insgesamt rechtswidrig. Fraglich ist somit, ob nach § 48 I 2 VwVfG NRW tatbestandlich einschränkende Voraussetzungen zu beachten sind.

bb) Begünstigender Ausgangs-VA

Gem. § 48 I 2 VwVfG NRW dürfen begünstigende VA nur unter den Voraussetzungen des § 48 II bis IV VwVfG NRW zurückgenommen werden. Ein begünstigender VA liegt vor, wenn er ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat. Hier wurde dem A ein Zuschlag zu seinen Bezügen gewährt. Dies ist ein rechtlich erheblicher Vorteil.

cc) Geldleistung oder teilbare Sachleistung

§ 48 II VwVfG NRW ist anwendbar, wenn ein sog. Leistungsbescheid zurückgenommen wird. Dies ist ein VA, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt. Der Grund-VA gewährt dem A einen Anspruch auf laufende Geldleistungen in Form von monatlichen Zuschlägen auf seine Bezüge. Er ist folglich ein Leistungsbescheid, der nur unter den Voraussetzungen des § 48 II VwVfG NRW zurückgenommen werden darf. Danach darf der Begünstigte nicht in schutzwürdiger Weise auf den Bestand des VA vertraut haben.

dd) Tatsächliches Vertrauen

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass A überhaupt faktisch auf den Bestand des VA vertraut hat. Ein tatsächliches Vertrauen auf die Bestandskraft des Grund-VA ist dann anzunehmen, wenn der Begünstigte positive Kenntnis von dem VA hatte. A war die Existenz der Zuschlagsgewährung bekannt, sodass er tatsächlich auf dessen Bestand vertraut hat.

ee) Schutzwürdigkeit des Vertrauens

Fraglich ist darüber hinaus, ob das Vertrauen nach § 48 II 1 VwVfG NRW schutzwürdig gewesen ist.

(1) Ausschlussgrund gem. § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG NRW

Unabhängig von der Schutzwürdigkeit wäre ein Vertrauen allerdings in den Fällen des § 48 II 3 VwVfG NRW ausgeschlossen. Hinsichtlich der Aufhebung des Leistungsbescheids in Höhe der monatlichen Überzahlung von 40,- € käme § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG NRW in Betracht. Dafür müsste A den VA durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Hier hat A laut Sachverhalt keine ausreichenden Angaben gemacht. Damit waren dessen Angaben in wesentlicher Beziehung unvollständig. Fraglich ist allerdings, ob dieses Ergebnis auch dann gerechtfertigt ist, wenn A das Antragsformular vollständig ausgefüllt hat, dieses seinerseits aber unvollständig war.

„Erwirken“ i.S.d. Vorschrift versteht sich als reine Kausalitätsfrage. Der die Überzahlung betreffende Teil dieses Grund-VA wurde nur aufgrund der unvollständigen Angaben erlassen. Mithin hat A den VA dadurch auch erwirkt. Weiterhin setzt der Wortlaut dieser Vorschrift auch kein Verschulden voraus, sodass sich A auch diesbezüglich nicht exkulpieren kann.

In Betracht käme aber eine teleologische Reduktion des § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG NRW unter dem Gedanken der Zuordnung der Risikosphäre. Gem. § 24 I VwVfG NRW hat die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Nach § 25 VwVfG NRW fällt es in ihren Verantwortungsbereich, dass der Antragsteller sich möglichst vollständig äußert. Benutzt eine Behörde dabei ein Antragsformular, so muss sich der Bürger darauf verlassen können, dass er mit der Beantwortung der an ihn gestellten Fragen seiner Pflicht nachgekommen ist. Fehlt eine relevante Frage auf dem Antragsformular, so fällt dies in den Verantwortungsbereich der Behörde, sodass dies nicht zu Lasten des A ausgelegt werden darf. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass A selbst Beamter ist. Zwar werden für Beamte im Einzelfall gesteigerte Sorgfaltspflichten angenommen, jedoch muss auch ein Beamter auf die Vollständigkeit von Formularen vertrauen können, solange sich ihm etwas anderes nicht aufdrängt.

Somit entfällt der Vertrauensschutz des A - zumindest was die Überzahlung i.H.v. 40,- € betrifft - nicht gem. § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG NRW.

(2) Ausschlussgrund gem. § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG NRW

In Betracht kommt insgesamt auch ein Ausschlussgrund gem. § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG NRW. Danach kann der Begünstigte sich nicht auf Vertrauen berufen, wenn er die Rechtswidrigkeit des VA kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die gebotene Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt worden ist, d.h. wenn einfachste und naheliegendste Überlegungen nicht angestellt worden sind. Dabei kommt es auch auf die individuellen persönlichen Fähigkeiten des Leistungsempfängers an.

Für A war es nicht ohne weiteres ersichtlich, dass einem Unverheirateten in seiner Situation kein Zuschlag gem. § 40 BBesG gewährt werden durfte. Insbesondere spricht der Wortlaut der Vorschrift lediglich von „gesetzlicher oder sittlicher“ Verpflichtung. Auch einem Beamten kann insoweit nicht der Vorwurf gemacht werden, naheliegendste Überlegungen des Unterhaltsrechts verkannt zu haben, indem er die Bezugspersonen einer solchen Pflicht falsch auslegte. Dies gilt umso mehr, als auch der zuständige Sachbearbeiter zunächst von der Rechtmäßigkeit des Zuschlags ausging. Folglich kann A kein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden.

Fraglich ist jedoch, ob ihm nicht bzgl. der Überzahlung von 40,- € der Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis gemacht werden kann. Dafür könnte sprechen, dass die Beamtenbesoldung abschließend durchnormiert ist, so dass A anhand der einschlägigen Vorschriften und Tabellen die Rechtmäßigkeit des Bescheides hätte kontrollieren können. Grundsätzlich besteht eine Überprüfungspflicht des Bürgers nur dann, wenn offensichtlich Anlass zu Zweifeln besteht, etwa weil ein zuerkannter Betrag ungewöhnlich hoch ist. Auch eine Verpflichtung, sich im Zweifelsfall bei der Behörde oder anderswo zu erkundigen, ist zumindest im Regelfall nur dann anzunehmen, wenn sich die Fehlerhaftigkeit geradezu aufdrängen musste. Üblicherweise darf sich der gewöhnliche Bürger darauf verlassen, dass die Behörde rechtmäßig handelt. Für Beamte gelten jedoch gesteigerte Anforderungen. Aufgrund ihrer Treuepflicht ist ihnen zuzumuten, Geldleistungsbescheide des Dienstherrn zu überprüfen und bei Unklarheiten rückzufragen.

Hier war die monatliche Überzahlung jedoch relativ gering. Somit gab es für A keinen Anlass, eine zweifelsbedingte Rücksprache zu nehmen. Eine Kontrolle des Bescheids auf seine Rechtmäßigkeit ist auch nur im Rahmen des Zumutbaren erforderlich. Sind die Rechtsgrundlagen und die Berechnungsmethoden nicht angegeben, so ist dem Beamten auch nicht zuzumuten, aus eigenem Antrieb detailliert die Rechtmäßigkeit des Bescheids zu prüfen, soweit sich die Fehlerhaftigkeit nicht aufdrängt. Ein Beamter muss einen Bescheid also grundsätzlich nur auf einfach-nachvollziehbare Fehler kontrollieren. Solche waren hier nicht vorhanden. Damit kann dem A nicht der Vorwurf von grob fahrlässiger Unkenntnis gemacht werden, so dass sein Vertrauen nicht gem. § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG NRW ausgeschlossen ist.

(3) Regelvermutung nach § 48 II 2 VwVfG NRW

Fraglich ist daher weiterhin, ob das Vertrauen schutzwürdig gewesen ist. Dies ist es gem. § 48 II 2 VwVfG NRW in der Regel dann, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Hier hat A den Zuschlag in der Vergangenheit für den Bedarf des täglichen Lebens ausgegeben, indem er der F kostenlos Unterkunft gewährt hat. Für die Zukunft hat A hingegen keine unwiderruflichen Verpflichtungen übernommen. Damit liegt eine Betätigung des Vertrauens für die Zukunft nicht vor. Folglich liegt eine Schutzwürdigkeit nach der Regelvermutung gem. § 48 II 2 VwVfG NRW nur bzgl. der bereits geleisteten Zahlungen vor.

- (4) Abwägung mit dem öffentlichen Interesse gem. § 48 II 1 Hs. 2 VwVfG NRW**
Abschließend verlangt der Gesetzgeber in § 48 II 1 Hs. 2 VwVfG NRW eine Abwägung des Vertrauensschutzes mit dem öffentlichen Rücknahmeinteresse. Hier ist mit Blick auf § 48 II 2 VwVfG NRW zu differenzieren:
Bzgl. der bereits geleisteten Zahlungen ist § 48 II 2 VwVfG NRW einschlägig. Damit ist das Vertrauen des A „in der Regel“ schutzwürdig. Folglich verengt sich die hier vorzunehmende Abwägung auf die Prüfung, ob eine Ausnahme von der Regel vorliegt. Dafür müssten besondere Umstände des Einzelfalles gegeben sein, die dem Rücknahmeinteresse Vorrang vor dem Vertrauensschutzinteresse einzuräumen. Denkbar wäre etwa ein Verstoß gegen das EU-Recht oder ein grob pflichtwidriges Verhalten des Begünstigten, indem er gegen eine Auflage verstößt. Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich. A hat das gewährte Geld genauso ausgegeben, wie dies vorgesehen war. Daher ist das Vertrauen des A für die Vergangenheit schutzwürdig, so dass die Rücknahme für die Vergangenheit bereits aus diesem Grund rechtswidrig ist.
Hinsichtlich der Rücknahme für die Zukunft, also der Grundlage für die Einstellung der Zahlungen, ist § 48 II 2 VwVfG NRW wie oben gezeigt nicht zu bejahen. Damit ist das Vertrauensschutzinteresse des A gerade nicht regelmäßig schutzwürdig, sodass nur eine „normale“ Abwägung zwischen beiden Interessen stattfindet. Für ein Überwiegen des Vertrauensschutzes ist jedoch nichts ersichtlich. A würde ansonsten weiterhin Geld erhalten, das ihm nicht zusteht. Für das öffentliche Interesse sprechen hingegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung sowie das prinzipielle Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände, sodass diesbezüglich das Rücknahmeinteresse überwiegt.

ff) Jahresfrist

Die Jahresfrist für die Rücknahme ex-ante nach § 48 IV VwVfG NRW ist ersichtlich gewahrt.

b) Rechtsfolge

§ 48 I 1 VwVfG NRW eröffnet als Rechtsfolge ein behördliches Ermessen. Dieses ist unter Berücksichtigung des § 40 VwVfG NRW und § 114 VwGO ermessensfehlerfrei auszuüben. Ermessensfehler sind hier nicht ersichtlich, insbesondere erweist sich die Entscheidung der Behörde auch nicht als unverhältnismäßig.

Soweit der VA mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wurde, ist die Rücknahme rechtswidrig. Soweit er jedoch für die Zukunft zurückgenommen wurde, ist die Aufhebung rechtmäßig.

II. Zusatzfrage

Gem. § 49a I 1 VwVfG NRW können bereits erbrachte Leistungen, die aufgrund eines mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehobenen VAs erfolgt sind, zurückgefordert werden. Für den Umfang der Erstattung gelten gem. § 49a II VwVfG NRW die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend.